

Satzung **(Stand: 31.07.2017)**

Präambel

Die Studentische Darlehnskasse ist ein gemeinnütziger Verein, der von Berliner Studierenden am 21. Juli 1950 gegründet wurde. Der Verein versteht sich als eine studentische Selbsthilfeeinrichtung zur Verbesserung von Bildungschancen Studierender, die an einer der Mitgliedshochschulen des Vereins immatrikuliert sind. Die Studierenden können sich an die Studentische Darlehnskasse e.V. wenden und sich durch die Unterstützung des Vereins auf einen erfolgreichen Studienabschluss konzentrieren. Als Gemeinschaftseinrichtung von Hochschulen, Professoren, Studierenden sowie engagierten Bürgern und Unternehmen verfolgt und fördert die Studentische Darlehnskasse e.V. seit vielen Jahren ihre gemeinnützige Leitidee.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen "Studentische Darlehnskasse e.V."
- (II) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (VR 744 B) eingetragen.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (I) Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die „Förderung der Bildung und Studierendenhilfe“.
- (II) Die Verwirklichung dieses Zweckes erfolgt insbesondere durch die Gewährung von Darlehen auf der Grundlage von Richtlinien an bedürftige, wissenschaftlich befähigte Studierende aller angeschlossenen Hochschulen unter Ausschluss aller politischen, konfessionellen und weltanschaulichen Gesichtspunkte.
- (III) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Förderungszwecks der Bildung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (III) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige aus der Tätigkeit der Darlehnskasse anfallende Gewinne müssen im Sinne des § 2 Abs. I verwendet werden.
- (IV) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (I) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (II) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin,
 - b) Hochschulen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. I Buchstabe a) Satz 1,
 - c) sonstige juristische und natürliche Personen.
- (III) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben.

- a) durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - b) durch Hochschulen oder durch sonstige Personen durch Zustimmung des Vorstandes auf schriftlichen Antrag.
- (IV) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können nur hervorragende Förderer ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.
- (V) Hochschulen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Hochschulen zugelassen und staatlich anerkannt sind sowie auch selbständige Körperschaften solcher Hochschulen.

§ 5 Beiträge

- (I) Ordentliche Mitglieder haben folgende Beiträge zu entrichten:
- a) Hochschulen jeweils einen einmaligen Beitrag in Höhe von EUR 1,00, für jeden bei ihr eingeschriebenen Studierenden zum Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft gemäß § 4, darüber hinaus pro Semester und eingetragenen Studierenden EUR 0,25.
 - b) Sonstige juristische oder natürliche Personen pro Jahr mindestens EUR 50,- oder wahlweise einmalig (Abs. II S. 1) für die Dauer der Mitgliedschaft mindestens EUR 750,-. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin zahlen keine Beiträge
- (II) Einmalige Beiträge sind bei Aufnahme zu zahlen. Semesterbezogene Beiträge sind zu Beginn eines jeden Semesters zu zahlen. Jährlich zu zahlende Beiträge sind zu Beginn eines jeden Mitgliedsjahres zu zahlen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens drei Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres zugehen muss,
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn auf eine Mahnung die Einzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages innerhalb von sechs Wochen nicht erfolgt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Mittel, Verwendung, Verwaltung

- (I) Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. aufgenommenen Krediten.
- (II) Der aus Abs. I Nr. 1 und 2 gebildete Teil des Vereinsvermögens wird zur Ausgabe von Darlehen so verwendet, dass dieser Teil möglichst dauernd erhalten bleibt.
- (III) Für die gegebenen Darlehen kann ein Zins erhoben werden, der niedriger als der Kapitalmarktzins sein soll und dessen Höchstgrenze vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.
- (IV) Aus den Zinsen der Darlehensnehmer und aus den Zinserträgen der Vereinsmittel werden zunächst die Kosten für die Geschäftsführung gedeckt; ein etwaiger Rest wird einer Sicherheitsrücklage zugeführt, bis diese die Höhe von 10 v. H. der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Darlehensforderungen erreicht hat.

§ 8 Organe

- (I) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsrat und
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (II) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihren zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
- (III) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat dürfen in keiner Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, in der sie aufgrund beruflicher oder persönlicher Gründe befangen sind; sie sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Eine Befangenheit besteht nicht, wenn die Mitwirkung an der Beratung oder Beschlussfassung lediglich als Angehöriger einer Einrichtung oder Berufs- oder Bevölkerungsgruppe erfolgt, deren gemeinsame Interessen berührt werden.

§ 9 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vorbehaltlich der Beschränkungen gem. Buchstabe b) sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (II) Der stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Schatzmeister führen als geschäftsführender Vorstand die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes und bereiten die Anträge für die Versammlungen und Sitzungen vor. Schriftliche oder mündliche Willenserklärungen, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung für den Verein oder eine Verfügung über das Vereinsvermögen enthalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden oder des Schatzmeisters. Dies gilt nicht hinsichtlich der Eingehung und Erfüllung der laufenden Geschäfte im Einzelfall jeweils bis zur Höhe der vom Verwaltungsrat genehmigten Obergrenze. Für die Bewilligung von Darlehen ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden oder des Schatzmeisters erforderlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (III) Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen mindestens 30 Jahre alt und dürfen nicht Studierende sein. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Schatzmeister sollen Studierende oder Doktoranden sein. Sie müssen eine zur Führung der Geschäfte des Vereins ausreichende Qualifikation besitzen, die als gegeben gilt, wenn einschlägige praktische Berufserfahrungen, etwa eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, vorliegen.

§ 10 Verwaltungsrat

- (I) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) einem Vertreter des Landes Berlin,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedshochschulen, die von diesen benannt werden,
 - c) je einem studentischen Vertreter für jede angefangenen 10.000 immatrikulierten Studierenden jeder der Mitgliedshochschulen. Die Vertreter werden von den Studentenvertretungen, hilfsweise von den studentischen Mitgliedern des Konzils oder

- vergleichbarer Selbstverwaltungsorgane, benannt,
d) neun Vertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(II)

- a) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Eine Wiederbenennung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsratsvorsitzende soll Führungserfahrungen im Finanzwesen, möglichst im Kreditgewerbe, besitzen.
- b) Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(III)

- a) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten oder ihm in der Satzung zugewiesen sind. Insbesondere hat er über die Grundsätze für die Vergabe der Darlehen und deren Höchstbeträge zu entscheiden.
- b) Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich, in der Regel anlässlich der Mitgliederversammlung, ferner nach Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die dieser jederzeit unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14 Tagen Frist ergehen lassen kann, gegebenenfalls auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand soll zur Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden.
- c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder muss innerhalb von sechs Wochen eine Sitzung stattfinden.
- d) In dringenden Fällen ist schriftliche, elektronische oder telefonische Abstimmung zulässig.

§ 11 Beschlussverfahren

- (I) Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Mitwirkung von mindestens einem Drittel der benannten oder gewählten Mitglieder erforderlich. Nicht in der Tagesordnung aufgeführte Beratungsgegenstände dürfen nicht behandelt werden, wenn der Vorsitzende oder 3 Mitglieder widersprechen.
- (II) Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet; bei Beschlüssen über die in § 10 Abs. III a) Satz 2 bezeichneten Gegenstände ist jedoch eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (III) Die Mitglieder können sich in den Verwaltungsratssitzungen durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (IV) Über Beschlüsse oder sonstige Abstimmungen des Verwaltungsrates sind vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnende Niederschriften aufzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(I)

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von einem seiner Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; Textform

ist ausreichend. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates jederzeit mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen werden; sie muss entsprechend Buchstabe a) einberufen werden, wenn ein Fünftel der am Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(II)

- a) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates. Sie hat die in § 13 Abs. 1 d) genannten Mitglieder des Verwaltungsrates sowie zwei Rechnungsprüfer zu wählen und über Anträge des Verwaltungsrates auf Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen zu beschließen.
- b) Über die Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschriften aufzunehmen.

(III)

- a) Jedes Mitglied führt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit es sich nicht um Einzelpersonen handelt, führt die Stimme ein nach b) benannter Vertreter.
- b) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als zwei Stimmen führen.
- c) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

(IV)

Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (II) Der Antrag bzw. Beschluss auf Auflösung bedarf in beiden Organen einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.

§ 15 Datenschutz

- (I) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (II) Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.
- (III) Soweit der Verein mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner

Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Der Verein stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (IV) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (V) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.